

Anspruchsfristen ab 1. April 2021

Präzisierung Art. 18 Ziff. 6,7 des Reglements des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih. April 2021.

Die Geschäftsstelle Weiterbildung «temptraining» unterstützt anspruchsberechtigte Temporärarbeitende wie folgt:

- Anspruch auf CHF 500 Kurskosten hat man während 6 Monaten nach mindestens 88 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 250 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 1000 Kurskosten hat man während 6 Monaten nach mindestens 176 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 500 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 2000 Kurskosten hat man während 6 Monaten nach mindestens 352 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 750 für Lohnausfall/EO (***Beispiel**)
- Anspruch auf CHF 3000 Kurskosten hat man während 6 Monaten nach mindestens 528 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 1250 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 4000 Kurskosten hat man während 6 Monaten nach mindestens 704 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 1750 für Lohnausfall/EO
- Anspruch auf CHF 5000 Kurskosten hat man während 6 Monaten nach mindestens 880 gearbeiteten Stunden sowie max. CHF 2250 für Lohnausfall/EO

Der Kurs muss innerhalb dieser 6 Monate beginnen, kann aber länger dauern. Danach beginnt der Prozess von neuem.

Die anspruchsauslösenden Stunden sind innerhalb von 12 Monaten vor dem Einreichen des Gesuchs zu erarbeiten. Die Anspruchsfrist beginnt mit dem letzten Einsatztag der eingereichten Lohnabrechnungen. Die Anspruchsfristen sind **nicht** verlängerbar! **Während einer laufenden Anspruchsfrist können zusätzlich geleistete Einsatzstunden nicht berücksichtigt werden.**

*Beispiel

